

Bekanntgabe des Landratsamts Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

über die Feststellung der UVP-Pflicht

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Heizwerk UB GmbH, Untere Breite 12, 72144 Dußlingen:

Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wärme (Einspeisung in ein Nahwärmenetz) am Standort Untere Breite 12, 72144 Dußlingen

(Anlage Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Standortbezogene UVP-Vorprüfung ("S"-Vorprüfung) gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 hierzu

Die Heizwerk UB GmbH hat mit Datum vom 15.08./21.10.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Holzheizwerks am Standort Untere Breite 12 in Dußlingen gestellt.

An diesem Standort wird auf Grundlage der Baugenehmigung vom 23.02.2022 (für die L&K GbR) bereits ein Holzheizwerk (3 Kessel gem. Baugenehmigung) unterhalb des Schwellenwerts zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht von 1 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) betrieben.

Nunmehr soll u.a. einer der genehmigten Kessel ausgetauscht sowie ein zusätzlicher Heizkessel errichtet und betrieben werden. Damit wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle überschritten. Eingesetzt werden sollen ausschließlich "naturbelassene Holzhackschnitzel" (Hackschnitzelgut Qualitätsstufen A1, A2, B1 und B2 aus Wald- oder Plantagenholz, und zwar Vollbäume ohne Wurzeln, Stammholz, Waldrestholz). Hackschnitzel aus Straßenbegleitgrün, Landschaftspflegeholz, Sägewerkrestholz, Recycling-Hackschnitzel oder Altholz kommen ausdrücklich nicht zum Einsatz. Es sollen verschiedene bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Mit der geplanten Gesamt-FWL von 2,13 MW wird der immissionsschutzrechtliche Schwellenwert von 1 MW erstmalig überschritten, so dass damit die Gesamtanlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterfällt (Neuerichtung).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 hierzu. Es handelt sich um eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV (4 Holzheizkessel). Das Nahwärmenetz gehört nicht zur beantragten Anlage.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die diesbzgl. Beteiligung der Fachstellen ist erfolgt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, d.h. das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. es liegt kein Schutzgebiet im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung ist dann an dieser Stelle beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Es sind also nur die Umweltauswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Bei der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ebenso zu berücksichtigen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob solche Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind die erforderlichen Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht (Register 8).

Das Anlagengrundstück liegt im Norden von Dußlingen zwischen Steinlach und B27. Im seitens des Planers festgelegten Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km um die Anlage) befinden sich mehrere "Schutzkriterien" gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Naturschutz (Nm. 2.3.1-2.3.7):

Der Anlagenstandort befindet sich auf einem bereits versiegelten und intensiv genutzten Betriebsgrundstück außerhalb naturschutzfachlich ausgewiesener (Schutz-)Gebiete. Im Umkreis von ca. 1 km befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop. Die nächstgelegenen Biotop befinden sich ca. 80 m vom Anlagenstandort entfernt. Weitere Flächenschutz-Gebiete sind im Umkreis von 1 km nicht vorhanden. Der in der UVP-Vorprüfung definierte Einwirkungsbereich von 1 km um die Anlage ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend groß bemessen. Die Schutzkriterien sind, auch betreffend ihrer Schutzzwecke, vollständig erfasst. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten. Somit sind keine Anhaltspunkte für mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erkennen.

Wasser (Nr. 2.3.8):

Der Einwirkungsbereich hinsichtlich der wasserrechtlichen Schutzkriterien wurde ausreichend groß bemessen. Die Schutzkriterien wurden vollständig erfasst. Das Antragsgrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. In unmittelbarer Nähe befinden sich Überflutungsflächen (Überschwemmungsgebiete (HQ100)); das Anlagengrundstück selbst liegt jedoch außerhalb. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien liegen damit nicht vor.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9):

- Luftreinhalteplan Tübingen/Reutlingen:
Der Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km) reicht knapp in den Geltungsbereich des formal noch geltenden Luftreinhalteplans (Umweltzone) hinein. Dort befindet sich jedoch keine Bebauung. Schutzzweck ist die menschliche Gesundheit. Die diesbzgl. maßgeblichen Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Schwebstaub werden seit mehreren Jahren sogar in der Kernstadt eingehalten, so dass es keiner weiteren Betrachtung an dieser Stelle bedarf.
- Umgebungslärmkartierung:
Es besteht eine Umgebungslärmkartierung für das Umfeld des Anlagenstandorts, ausgehend vom Straßenlärm der B27. Die geplante Anlage erhöht für den Tageszeitraum die vorhandene Belastung durch den Straßenverkehr nicht. Für den Nachtzeitraum erhöht der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage die Belastung durch den Straßenverkehr zwar um etwa 3 dB(A). Der Schutzanspruch gemäß TA Lärm für die Immissionsorte -sofern diese nachts zu diesem Zweck genutzt werden- wird aber dennoch erfüllt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10):

Der Einwirkungsbereich der Anlage reicht randlich in "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" (Tübingen: Oberzentrum; Gomaringen: Kleinzentrum) hinein. Innerhalb solcher Gebiete, die sich auf die gesamte Gemarkung beziehen, sind lediglich besonders geschützte (Wohn-)Bereiche innerhalb des konkreten Einwirkungsbereichs des zu betrachtenden Vorhabens relevant. Hintergrund ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in "verdichteten" Bereichen, also v.a. dort, wo viele Menschen wohnen (Wohngebiete), zur Gewährleistung eines gesunden (Wohn-)Umfelds. Im Einzelfall kann es auch besonders empfindliche Bereiche geben, in denen sich Menschen länger aufhalten (z.B. Schulen).

Im Bereich der Gemarkung Tübingen befindet sich keine Bebauung. Auf Gemarkung Gomaringen gibt es innerhalb des 1 km - Umkreises Außenbereichsnutzungen (Landwirtschaft, Reiterhof, Pulvermühle). Dabei handelt es sich jedoch nicht um hier relevante "verdichtete" Bereiche. Abgesehen davon ist bereits aufgrund der Entfernung mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11):

Diese Schutzkriterien sind nicht betroffen.

Im Ergebnis ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass von der geplanten Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind.

Relevante Vorbelastungen durch andere Anlagen bestehen nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen. Damit ist ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV durchzuführen

Die Bekanntgabe der negativen Vorprüfung erfolgt im UVP-Portal. Auf der Homepage des Landratsamts Tübingen befindet sich ein entsprechender Verweis.

Busse, 16.12.2024

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de